

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2c972a50-e01a-35cc-9eda-f7f5962009bf>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 582 HGB - Mehrheit von Bergern

(1) ¹Wirken mehrere Berger an der Bergung mit, so kann jeder Berger nur einen Anteil am Bergelohn verlangen. ²Auf die Bestimmung des Verhältnisses der Anteile der Berger am Bergelohn zueinander ist [§ 577 Absatz 1](#) entsprechend anzuwenden; [§ 581](#) bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jedoch ein Berger Bergelohn in voller Höhe verlangen, wenn er das Eingreifen der anderen Berger auf Ersuchen des Eigentümers des in Gefahr befindlichen Schiffes oder eines sonstigen in Gefahr befindlichen Vermögensgegenstands hingenommen hat und sich das Ersuchen als nicht vernünftig erweist.

